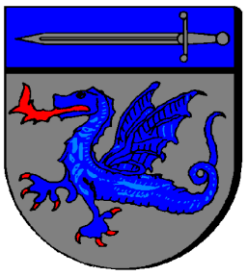

Elektronisches Verkündungsblatt

der Stadt Munster

2026	Munster, den 19.10.	118

Inhalt

Nr. 118	**3. Änderung der Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)**

3. Änderung der Satzung der Stadt Munster
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), und der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 01.10.2026 die folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 13.03.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.06.2025, beschlossen:

§ 1

Der **§ 16 „Verrentung der Beitragsschuld“** wird wie folgt gefasst:

§ 16
Verrentung der Beitragsschuld

(1) Die Stadt Munster kann auf Antrag zulassen, dass der Straßenbaubeitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Die Einzelheiten der Verrentung richten sich nach der Richtlinie über die Gewährung der Verrentung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 6 b Abs. 4 des NKAG i. V. m. § 16 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Munster (Verrentungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Falle der Verrentung ist der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Die Stadt Munster entscheidet durch Bescheid über die Verrentung und die Höhe der Jahresleistungen sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit.

(3) Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

(4) Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

(5) Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Vorausleistungen entsprechend.

(7) Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 NKAG in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Munster, den 19.10.2026

STADT MUNSTER

gez. Ulf-Marcus Grube (L. S.)
Bürgermeister